

**Vorkaufssatzung für den Bereich
„Aldinger Straße Nord“**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird folgende Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts beschlossen:

**§ 1
Vorkaufsrecht**

Der Stadt Ludwigsburg steht für die in § 2 genannten Flächen zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

**§ 2
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flurstücke 1742/1, 1742/2, 1742/3, 1743/1, 1743/2, 1743/3, 1744/1, 1744/2, 1744/3, 1745/1, 1745/2, 1746/1, 1747/1, 1748/1, 4729, 4730/1, 4730/2, 4730/3, 4731, 4732, 4733, 4734, 4736 und 4737 (Teilfläche) der Gemarkung Ludwigsburg südlich der Eugen-Nägele-Straße und nördlich der Aldinger Straße.

Es gilt der beigefügte Lageplan des Fachbereichs Stadtplanung und Vermessung vom 30.05.2016, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.